

PRÄAMBEL

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der katholischen Kirche. Hierauf gründet sich das Selbstverständnis des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V. Sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich in seinem Wirkungsgebiet im Bistum Limburg für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei.

Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V. an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Er ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützt Menschen in Not.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.“
Der Sitz des Verbandes ist Limburg an der Lahn.
- (2) Der Verband wurde am 05. März 1973 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung

- (1) Der Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V. -ist die vom Bischof von Limburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste einschließlich der Kirchengemeinden im Bezirk Limburg. Er steht unter der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Limburg.
- (2) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen nach den cc. 299, 321-326 des Codex iuris Canonici (Codex des Canonischen Rechts) und wendet im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes nach der jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Der Verband ist Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbandes. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß dem Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Verband ist Träger von Diensten und Einrichtungen. Er hält unter anderem folgende Angebote vor, die die Satzungszwecke insbesondere verwirklichen:
 - Unterhaltung von Kindertagesstätten, Einrichtungen der stationären Altenhilfe und ambulanter Pflegedienste, Einrichtung von Erziehungs- und Eheberatung, Betreuung und Beratung von wohnungslosen Menschen sowie solchen in schwierigen Lebenslagen, (Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Migrationsdienste, Kurvermittlung, allgemeine Lebensberatung), Gemeinwesenarbeit, Förderung Ehrenamtlicher, die in der Unterstützung der genannten Dienste und Einrichtungen mitwirken;
 - Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die im Sinne der freien Wohlfahrtspflege die Interessen der vorgenannten Angebotssuchenden regional gegenüber gebietskörperschaftlichen staatlichen Verantwortungsträgern vertritt.

§ 4 Organisation

- (1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen katholischen caritativen Fachverbände, Vereinigungen und Kirchengemeinden zugeordnet.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitwirkt.
- (3) Die Kirchengemeinden sind geborene korporative Mitglieder. Kirchengemeinden sind von der Zahlung des Beitrages befreit, soweit sie keine eigenen Einrichtungen betreiben.
- (4) Korporative Mitglieder können solche Träger von Einrichtungen und Diensten werden, die nach der Abgabenordnung gemeinnützig sind, nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Fassung anwenden.
- (5) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg und des Deutschen Caritasverbandes.
- (6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Verbandes nahestehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden, soweit sie eine Einrichtung oder einen Dienst im Bereich des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg e.V. vorhalten. Der Verband informiert und berät die Assoziierten und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben gegenüber Dritten. Rechte und Pflichten der Assoziation regeln die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. beschlossenen Leitlinien zur Assoziation in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie die Assoziierten zahlen einen Beitrag nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Caritasrat. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch die Abgabe einer Austrittserklärung in Textform zum Jahresende;
 2. durch den Tod des Mitgliedes oder bei korporativen Mitgliedern durch Verlust der zuletzt bestehenden Rechtsform;

3. durch den Ausschluss des Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens oder Wegfall einer der nach § 5 Abs. 4 genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Diözesancaritasdirektorin / der Diözesancaritasdirektor kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche – als vertraulich vereinbarte – wirtschaftliche und personelle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes, des Caritasrates oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

- 2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Caritasrates zusammen. Die Mitglieder des Caritasrates sind nicht stimmberechtigt für die Aufgaben der Ziffern 2, 4-8, und 12 von Abs. 7. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Assoziierte Organisationen sind Gäste der Versammlung ohne Stimmrecht.
- (3) Persönliche Mitglieder haben bei der Beschlussfassung eine Stimme. Die korporativen Mitglieder haben je zwei Stimmen, die Pfarreien neuen Typs haben je vier Stimmen und die Pfarreien nach dem alten Modell haben je eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung wird bei Vorlage einer Vollmacht des bzw. der Vertretungsberechtigten gestattet. Eine Person darf höchstens eine weitere Stimme abgeben.
- (4) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt gemeldete Adresse. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Caritasrat ist für die Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestimmungen des § 18 bleiben unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Beratung und Entscheidung der Grundfragen der Caritas,
 2. die Wahl der Mitglieder des Caritasrates,
 3. die Wahl der zu wählenden Vertreter für die Vertreterversammlung/Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 5. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Caritasrates,
 6. die Genehmigung des Jahresabschlusses auf Empfehlung des Caritasrates,
 7. die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Caritasrates,
 8. die Entlastung des Caritasrates,
 9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes gem. § 18 dieser Satzung,

10. Verabschiedung einer Beitragsordnung für die persönlichen und korporativen Mitglieder sowie der assoziierten Organisationen,
11. die Erstellung bzw. Entscheidung über die Wahlordnungen nach Ziffer 2 und 3,
12. die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung jeweils für die Mitgliederversammlung und den Caritasrat.

§ 9 Der Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die / der Vorsitzende und ihre / Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden vom Caritasrat für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte gewählt. Die / der Vorsitzende wird nach ihrer / seiner Wahl vom Bischof von Limburg berufen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasrat.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit kann nicht unterbrochen bzw. zum Ruhen gebracht werden. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Caritasrates dürfen weder Vorstandsmitglieder noch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Caritasverbandes oder eines Rechtsträgers, an dem der Caritasverband mehrheitlich beteiligt ist, sein. (Komma nach Vorstandsmitglieder entfällt)
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates sollen, die / der Vorsitzende muss der katholischen Kirche angehören. Unter den Mitgliedern sollen zur Wahrnehmung der Aufgaben die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere theologische, ethische, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenzen vorhanden sein. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig und loyal aus; im Falle eines Interessenkonfliktes haben sie dies offenzulegen und sich der Ausübung ihrer Aufgabe insoweit zu enthalten.
- (4) Mitglieder des Caritasrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen weder in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Mitarbeitenden stehen, die der Aufsicht und Kontrolle unterliegen noch Beschäftigte des jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft sein. Eine Mitarbeit beim Verband selbst, seinen Diensten, Einrichtungen oder Gesellschaften sowie Rechtsträgern, die in Wettbewerb bzw. Konkurrenz zum Verband stehen, ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegen die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Dem Caritasrat obliegt insbesondere aber nicht ausschließlich:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes sowie zu diesem Zweck erforderliche Anforderung von Unterlagen und Informationen über die Angelegenheiten des Verbandes,
 3. die Bestimmung einer Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichtes,
 4. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 5. das Erstellen eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
 6. der Erlass einer Wahlordnung für den Caritasrat, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
 7. die Empfehlung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,
 8. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand,
 10. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 11. die Entscheidung über zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte nach § 16,
 12. die Entscheidung über die Gründung von oder die Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen,
 13. die Beschlussfassung zur Bestellung der Vertreter der Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung und ggf. in Aufsichtsräten der eigenen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.
- (3) Einzelheiten der nach Abs. 2 Ziffer 1 durchzuführenden Wahl bestimmt eine vom Caritasrat erlassene Wahlordnung.
- (4) Der Caritasrat kann fachspezifische Ausschüsse einrichten, sofern die Geschäftsordnung dies vorsieht.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von der bzw. vom Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter, mindestens viermal jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Die Sitzungen leitet die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Außerdem ist er auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin / des Stellvertreters. Anträge zu Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der / dem Vorsitzenden einzureichen. Über deren Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (3) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern der Caritasrat nichts anderes beschließt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern,
 1. dem Bezirksdekan, der den Vorsitz übernehmen soll, anderenfalls ein gewähltes Mitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 2. einem hauptamtlichen Mitglied des Vorstandes als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Verbandes und
 3. bis zu fünf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.

- (2) Sofern der Vorsitz nicht vom Bezirksdekan übernommen wird, werden die / der Vorsitzende und das hauptamtliche Mitglied als Geschäftsführerin / Geschäftsführer vom Bischof von Limburg nach ihrer Wahl durch den Caritasrat für die Dauer der Amtszeit bestellt bzw. abberufen. Eine Abberufung durch den Bischof erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasrat. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende der Caritasverbände können nicht als ehrenamtliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der katholischen Kirche sein. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene Vergütung.
- (3) Die Amtszeit ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder ist die dreimalige Wiederwahl möglich.
- (4) Die Amtszeit des hauptamtlichen Mitgliedes des Vorstandes als Geschäftsführung ist grundsätzlich unbefristet; sie kann jedoch wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern befristet werden. Bei organschaftlicher Beendigung des Amtes hauptamtlicher Vorstandsmitglieder leitet die / der Vorsitzende des Caritasrates den Vorgang dem Bischof von Limburg zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes weiter. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Caritasrat, vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und ein anderes Mitglied des Caritasrates schließt den Dienstvertrag mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband auf Grundlage der von den Verbandsorganen bestimmten Entscheidungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit kirchlichen und staatlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Caritasrates,
 2. die Vorlage des Jahresberichtes sowie des Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung,
- (3) Der Vorstand stellt dem Caritasrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam und gleichberechtigt Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu

wahren. Zur Erkennung gefährdender Entwicklungen ist er zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet. Bei verbundenen Unternehmen, in denen der Verband über die Mehrheit der Anteile verfügt, hat der Vorstand für die Anwendung der gleichen Grundsätze zu sorgen.

- (5) Über alle Angelegenheiten und grundsätzlichen Fragen des Verbandes hat der Vorstand den Caritasrat zu informieren, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens- Finanz und Ertragslage sowie die Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat jederzeit auf Verlangen einen Bericht über alle Angelegenheiten des Verbandes vorzulegen, insbesondere über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Einzelne Mitglieder des Caritasrates können einen Bericht an den Caritasrat insgesamt verlangen. Der Caritasrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne, von ihm bestimmte Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen bzw. prüfen lassen.
- (7) Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten für den Verband als Dienstgeber nach arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Verständnis wahr und ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Darüber hinaus hat er Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeitenden zu tragen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Caritasrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden bzw. der/einer Geschäftsführerin / des/eines Geschäftsführers tritt ein anderes Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigt ein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.
- (3) Das Nähere über die Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Zustimmungspflichtige Entscheidungen und Rechtsgeschäfte

- (1) Der Wirtschaftsplan (inkl. Investitions- und Stellenplan) bedarf der Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg nach den vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg hierzu erlassenen Ordnungspapieren und den Revisionsrichtlinien gemäß ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Jahresabschlussrechnung und der Prüfbericht sind bis 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. Beschlüsse zu folgenden Entscheidungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg:
 1. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum bzw. eigentumsähnlicher Rechte an Grundstücken;
 2. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, hiervon ausgenommen sind Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen im Rahmen der Vermögensanlage;
 3. Inkraftsetzung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen bei der Errichtung oder Umstrukturierung von Rechtsträgern bzw. bei Änderungen von deren Statuten, die Genehmigung nach § 17 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt;
 4. Die beabsichtigte Aufnahme überbezirklicher und überdiözesaner Tätigkeiten.

Der Antrag ist mit allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erfolgt eine Zustimmung nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des vollständigen Antrages, gilt sie als erteilt. Die Voraussetzungen für die Vollständigkeit eines Antrages werden durch den vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg beschlossenen Kriterienkatalog bestimmt.

§ 17 Schlichtungsverfahren

- (1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den korporativen Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Limburg zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren korporativen Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen korporativen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Limburg einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritasrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.
- (3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen korporativen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 19 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Verbandsregion zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 05. März 1973 beschlossen. Zuletzt wurde sie am 23. Januar 2020 geändert. Sie tritt nach Genehmigung des Bischofs von Limburg und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Übergangsregelung (nur bei Einführung einer neuen Rahmensatzung sowie Vereinsneugründung erforderlich)

- (1) Die Amtszeit der Mitgliederversammlung nach bisheriger Satzung endet mit der Konstituierung der Mitgliederversammlung nach § 8 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (2) Die Amtszeit des Caritasrates nach bisheriger Satzung endet mit der konstituierenden Sitzung des Caritasrates nach § 9 dieser Satzung, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes nach bisheriger Satzung endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister, frühestens jedoch nach der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister.



Pfarrer Andreas Fuchs
Vorsitzender



Max Prumm
Geschäftsführer

Limburg, den 07.02.2020
AZ: 359S/16729/20/01/1



Für das Bistum Limburg



+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg